



**Für die Anmeldung zur Aufnahme
an der Oberschule Bad Harzburg sind folgende Unterlagen
mitzubringen:**

- Kopie der Geburtsurkunde
- Kopie des letzten Zeugnisses
(Zeugnis II. Halbjahr Kl. 4 muss nachgereicht werden)
- Foto oder Passbild
- Nachweis vom Schwimmpass, falls vorhanden
- Nachweis über Masernschutz

- nur bei Alleinerziehenden: Kopie des Gerichtsurteils der
Sorgevollmacht oder eine Negativbescheinigung des Jugendamtes



Anmeldung zur Aufnahme in die Klasse ____, Schuljahr ____

Die Aufnahme wird ausschließlich an der Oberschule Bad Harzburg beantragt.

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden und für schulische Zwecke erforderlich sind. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.obs-deilich.de oder können Sie in Papierform im Sekretariat erhalten.

Bei den mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Die Aufnahme wird beantragt zum: _____

Persönliche Angaben des Schülers

Vorname des/der Schüler/-in:		Nachname des/der Schüler/-in:	
männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>		Anzahl der Geschwister *: _____	
Straße/Hausnummer:		Postleitzahl:	Ortsteil:
Telefon:		Wohnort:	
Geburtsdatum:		Handynummer des Schülers:	
Jahr der Einschulung:		E-Mail des Schülers *:	
Wiederholte Klasse/n:		Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:		Zuletzt besuchte Schule:	
Muttersprache:		Klasse:	
		Konfession: <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> kath. <input type="checkbox"/> islam. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> ohne	
		Fremdsprachen:	

Teilnahme am Unterricht

Religion: <input type="checkbox"/> ev.-luth. <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> Werte und Normen
Schwimmer/-in: <input type="checkbox"/> ja, hat folgendes Abzeichen: _____ (Nachweis beifügen) <input type="checkbox"/> Nichtschwimmer

Ist bei Ihrem Kind sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vorhanden? (Bitte letzten Feststellungsbescheid von der Landesschulbehörde in Kopie beifügen)

Zieldifferent:	<input type="checkbox"/> Geistige Entwicklung	<input type="checkbox"/> Lernen
Zielgleich:	<input type="checkbox"/> Emotionale und soziale Entwicklung	<input type="checkbox"/> Körperliche und motorische Entwicklung
	<input type="checkbox"/> Hören	<input type="checkbox"/> Sehen <input type="checkbox"/> Sprache

Daten der Erziehungsberechtigten

Hinweis: Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, bitte eine Kopie des Gerichtsurteils oder einen vergleichbaren Nachweis beifügen!

Mutter:

Vorname:	Nachname:
Anschrift:	
Telefon/ Handy :	E-Mail *:
Dienstlich/Firma :	Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Vater:

Vorname:	Nachname:
Anschrift:	
Telefon/ Handy:	E-Mail *:
Dienstlich/Firma :	Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Daten der sorgeberechtigten/bevollmächtigten Person (wenn nicht Mutter/Vater):

Art: _____

Vorname:	Nachname:
Anschrift:	
Telefon/ Handy:	E-Mail *:
Dienstlich/Firma :	Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Besondere Hinweise für die Schule:

(z.B.: besondere gesundheitliche Probleme, Medikamenteneinnahme, etc.)

Datum: _____ Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Bitte Kopien der Geburtsurkunde, der letzten zwei Zeugnisse sowie ein Foto beifügen!

1. Bildrechte

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Rahmen unserer schulischen Aktivitäten werden immer wieder Fotos der Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Wir gestalten damit Berichte für die **Homepage** und unseren **Schulplaner**. Um die Rechte Ihres Kindes zu schützen, bitten wir Sie, das folgende Formular auszufüllen. Die Erlaubnis für eine Namensnennung und/oder das Nutzen von Fotografien erteilen Sie ausschließlich für die genannten Veröffentlichungsmedien. Alle sonstigen Verwendungen (z.B. das Drehen eines Filmes im Unterricht) werden weiterhin extra abgefragt.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass die Verwendung von Handys auf dem Schulgelände untersagt ist. Besonders der empfindliche Bereich der „Rechte am eigenen Bild“ wird mit dieser Maßnahme geschützt. Die oft unfreiwillige Veröffentlichung von Bildern (Internet: Facebook usw.) ist heutzutage so weit verbreitet, dass wir als Schule sehr klar und offensiv mit diesem Thema umgehen.

Bitte weisen Sie Ihr Kind noch einmal gesondert darauf hin.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Rausche
Schulleiter

2. Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.4.2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679; SVBl. 11/2008 S.388) - VORIS 22410 -

Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
 2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
 3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
 4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
 5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
 6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
 7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.
- Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
 9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

3. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. **Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten**. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren** oder **hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gern weiter.

4. Masernschutzgesetz

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

seit dem 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten.

Darin steht, dass alle Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut oder unterrichtet werden, z.B. Schule oder Kindertagesstätte, einen **Nachweis über Masernschutz erbringen müssen**.

Dieser Nachweis kann auf folgende Weise erfolgen:

- Impfausweis
- Ärztliche Bescheinigung (siehe unten)
- Einlegekarte aus den Untersuchungsheften
- Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung.

Bitte legen Sie uns den notwendigen Nachweis bei der Anmeldung vor.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Rausche
Schulleiter



Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

5. Schulordnung

In unserer Schule lernen und arbeiten viele Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter des Landkreises Goslar. Die Schulordnung soll uns helfen, in unserer Schule als Gemeinschaft zusammenzuleben, Unfälle zu vermeiden und Einrichtungen sowie Lehrmittel zu schonen und einen erfolgreichen Unterricht sowie uns einen respektvollen Umgang zu ermöglichen.

1. Unterricht

Damit der Unterricht für alle ruhig und zufriedenstellend verläuft:

- ist essen im Unterricht verboten. Ausnahme: Die Klassenlehrerzeit kann als Frühstückszeit von der unterrichtenden Lehrkraft zur Verfügung gestellt werden.
- im Unterricht trinken wir nur Wasser. Nach dem Trinken wird die Flasche wieder vom Tisch geräumt. (Fachräume mit Sonderregel)
- Energydrinks sind grundsätzlich verboten.
- kauen wir kein Kaugummi.
- meldet der/die Klassensprecherin, wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft im Klassenraum ist, dies der Schulleitung.
- wir gehen nur in dringenden Ausnahmefällen auf die Toilette, dabei gehen wir immer alleine und geben unser Handy unaufgefordert der unterrichtenden Lehrkraft ab.

2. Verhalten im Schulgebäude und dem Außengelände

Damit niemand verletzt wird:

- rennen, toben, schubsen, etc. wir nicht
- werfen wir nicht mit Gegenständen.
- spielen wir nur Spiele, die keinen gefährden an den dafür vorgesehenen Plätzen.
- benutzen wir keine Inline-Skates, Scooter, Skateboards, o.ä.
- schieben wir Fahrräder und Mopeds etc. und stellen sie an den dafür vorgesehenen Plätzen ab. Wir halten uns nur zum Abstellen und Abholen der Räder dort auf.
- werfen und schießen wir nicht mit Eis und Schnee.
- halten wir uns, wenn der Unterricht später beginnt oder wir eine Freistunde haben, auf dem Hof oder in der Pausenhalle so auf, dass der laufende Unterricht nicht gestört wird.

Um eine angenehme Unterrichts Atmosphäre zu erhalten:

- achten wir darauf, dass der Klassenraum in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten wird.
- sortieren wir den anfallenden Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter.
- melden wir Beschädigungen der zuständigen Lehrkraft oder dem Hausmeister. Für vorsätzliche oder verschuldete Beschädigungen haftet der Verursacher.
- sprechen wir Deutsch, um Missverständnisse zu vermeiden.
- verzichten wir auf Kleidung, die eine politische Meinung äußert.
- verzichten wir auf Kleidung, die zu viel nackte Haut zeigt.
- benutzen wir Deos und Haarsprays nur in Toiletten- und Umkleieräumen.

Damit die Pausen für uns alle erholsam sind:

- verlassen wir in den großen Pausen den Klassenraum und halten uns in den ausgewiesenen Pausenbereichen auf.
- während der Zeit zwischen den Oster- und Herbstferien verlassen wir das Schulgebäude und verbringen die Pause auf den Schulhöfen.

3. Handynutzung

- Die private Handynutzung ist im Unterricht verboten.
- In der Pause und in Freistunden nutzen wir unser Handy nur in den beiden markierten Handyzonen. (in der Nähe des Haupteingangs und auf dem Lindenschulhof)
- Werden wir aufgefordert, unser Handy wegzustecken, befolgen wir dies oder das Handy wird von der Lehrkraft eingezogen und erst am Ende des Schultages wieder ausgegeben.

4. Schulgesetz

Außerdem gilt für uns das, was das Schulgesetz vorschreibt:

Das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit ist aus versicherungstechnischen Gründen **nicht** erlaubt.

- Nach Unterrichtschluss begeben wir uns – wenn möglich – sofort nach Hause, da wir anderenfalls nicht versichert sind.

Des Weiteren gelten besonders der § 10 des Jugendschutzgesetzes und das niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz, das Rauchen auf dem Schulgelände verbietet:

- Das Rauchen sowie das Mitbringen und der Konsum von Alkohol bzw. Drogen u. Elektrozigaretten sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Wer sich nicht daran hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldstrafe von 100-1000 Euro rechnen.

Mehrmalige Verstöße gegen die rechtlichen Bestimmungen werden im Zeugnis negativ im Sozialverhalten vermerkt.

5. Schulpflicht

Alle Schüler ab Jahrgang 9 legen für Fehlzeiten bei Leistungsnachweisen eine ärztliche Bescheinigung vor. Erfolgt dies nicht, wird das Ergebnis der Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

6. Verfahren bei Erkrankungen / Krankmeldungen

Das Verfahren, das beim Fehlen aus Krankheitsgründen einzuhalten ist, entspricht dem Verfahren, das in der Berufswelt üblich und allgemein vorgeschrieben ist.

1. Bei Erkrankungen während der Unterrichtszeit erfolgt die Krankmeldung beim entsprechenden Fachlehrer oder beim Klassenlehrer und anschließend im Sekretariat.
2. Bei Erkrankungen **vor Unterrichtsbeginn** ist das Sekretariat *umgehend bis spätestens 8:00 Uhr* zu benachrichtigen.
(Telefon: 05322 90630 Fax: 05322 9063122 Email: info.obs-badharzburg@landkreis-goslar.de)

Die schriftliche Krankmeldung ist spätestens bis zum 3. Kalendertag beim Klassenlehrer einzureichen.

3. Bei volljährigen Schülern ist bei mehr als 3-tägigem Fehlen die Erkrankung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Bei nichtvolljährigen Schülern genügt die schriftliche Mitteilung der Eltern / Erziehungsberechtigten.
4. Besondere Regelungen für Klausuren/ Leistungsnachweise ab Jahrgang 9:
Werden Klausuren und Leistungsnachweise auf Grund von Erkrankungen versäumt, so ist – unabhängig von der sofortigen telefonischen Benachrichtigung im Sekretariat – die Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung spätestens am 3. Kalendertag nach dem Klausurtermin nachzuweisen. Sollte dies nicht eingehalten werden, werden die Klausuren/ Leistungsnachweise mit ungenügend bewertet.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Rausche
Schulleiter

6. Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten **Tabelle** entnehmen.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Goslar als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule an Schülerin oder Schüler einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG.

Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin von der Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

1. zur Schülerin/zum Schüler

- Familiename,
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- Geschlecht.

2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern

- Familiename,
- Vornamen,
- Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.1 NSchG.

Weitere Übermittlungen an aufnehmende Schulen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Auftragsverarbeitung

Die Untis GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Web-Untis.

Die Iserv GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers Iserv.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**
Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten
- **Berichtigung**
Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.
- **Löschung**
Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.
- **Einschränkung der Verarbeitung**
Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn
 - die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
 - wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
 - oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- **Widerspruch**
Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.
- **Datenübertragbarkeit**
Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.
- **Widerruf der Einwilligung**
Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- **Beschwerde**
Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Oberschule Bad Harzburg, Deilichstr. 12, 38667 Bad Harzburg.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Emailadresse (gudrun.wienecke@obs-deilich.eu)

Übersicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten

	Schüler/ Erziehungsberechtigte	Zweck der Verarbeitung					Art der Verarbeitung				
	Art der Daten	Bildungs- auftrag	Fürsorge- aufgaben	Erziehung/ Förderung	Schul- qualität	Sonstige Zwecke	Erheben	Erfassen	Speichern	Übermitteln	Löschen
1	Schülerstammdaten										
	Name/ Vorname	x	x	x			x	x	x	x	x
	Name der Erziehungsberechtigten		x				x	x	x	x	x
	Anschrift	x	x				x	x	x	x	x
	Geschlecht		x				x	x	x	x	x
	Geburtsdatum	x	x				x	x	x	x	x
	Geburtsort	x					x	x	x	x	x
	Geburtsland ¹	x					x	x	x	x	x
	Herkunftssprache ¹	x					x	x	x	x	x
	Konfession ¹	x					x	x	x	x	x
	Aufnahmedatum	x					x	x	x	x	x
	Vorherige Schule	x					x	x	x	x	x
	Telefonnummer		x				x	x	x	x	x
	E-Mail Adresse ²		x				x	x	x	x	x
	Staatsangehörigkeit ¹	x		x			x	x	x	x	x
	Beginn der Schulpflicht	x	x				x	x	x	x	x
	Jahr der Einschulung	x					x	x	x	x	x
Ggf. bereits erworbene Abschlüsse	x					x	x	x	x	x	
Aufnehmende Schule, Rückmeldungen zur Kontrolle der Schulpflichterfüllung	x	x				x	x	x		x	
Datum des Austritts aus der Schule	x	x				x	x	x	x	x	
2	Leistungsdaten										
	Zeugnisse	x					x	x	x	x	x
	Versetzungsentscheidungen	x					x	x	x	x	x
	Ggf. Entscheidungen über die Zulassung zu Prüfungen und Bildungsgängen	x					x	x	x		x
	Dokumentation der individuellen Lernentwicklung	x		x			x	x	x	x	

3	Daten zum einen ggf. bestehenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (Gutachten, Protokolle der Förderkommission, Bescheide der Niedersächsischen Landesschulbehörde)	x	x				x	x	x	x	x
4	Organisatorische Daten										
	Belegte Fächer und Kurse	x		x			x	x	x		x
	Fehlzeiten und Entschuldigungen	x	x				x	x	x		x
	Ärztliche Atteste	x	x				x	x	x		x
	Teilnahme an der Schülerbeförderung		x				x	x	x		x
Teilnahme am Schulessen ³		x			Organi- sation des Ganz- tages	x	x	x	x	x	
5	Ggf. verhängte Erziehungs- mittel und Ordnungsmaßnahmen	x		x			x	x	x		x
6	Durch Einwilligung freigegebene Daten zur Veröffentlichung auf der Schulhomepage (z. B. Fotos, Namen, ...)					Öffentlich- keitsarbeit	x	x	x		x

¹ Besonders sensible Daten im Sinne Art.9 Abs.1 DSGVO

² Freiwillige Angabe

³ Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung

Erläuterungen:

Bei einem Schulwechsel werden die personenbezogenen Daten der Kategorien Schülerstammdaten und Leistungsdaten an die aufnehmende Schule übermittelt. Von den Zeugnissen wird das letzte Jahreszeugnis an die aufnehmende Schule übermittelt. Die Löschung der an die aufnehmende Schule übermittelten Daten liegt in der Verantwortung der aufnehmenden Schule.

Sofern nach dem Schulwechsel auch weiterhin ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, werden das letzte Fördergutachten, das letzte Protokoll der Förderkommission und der letzte Bescheid der Niedersächsischen Landesschulbehörde, in dem ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt ist, an die aufnehmende Schule übermittelt.

Bei einer Teilnahme am Schulessen werden der Name und Vorname, die Namen der Erziehungsberechtigten sowie die Anschrift an den Anbieter des Schulessens auf Grundlage der von Ihnen erteilten Einwilligung übermittelt.

Einverständniserklärung:

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme und Einhaltung folgender Merkblätter:

1. Bildrechte

Hiermit gestatte ich die Verwendung von Bildern meines Kindes im Rahmen der oben genannten Medien (Schulplaner, Schulhomepage).

Ja

nein

Weiterhin bin ich mit der namentlichen Nennung meines Kindes in diesen Medien (z.B. in einem Bericht über einen Schulausflug) einverstanden.

ja

nein

2. Waffenerlass

3. Infektionsschutzgesetz

4. Masernschutzgesetz

5. Schulordnung

Ich habe/ wir haben die Schulordnung der Oberschule Bad Harzburg zur Kenntnis genommen und ich weiß/ wir wissen, dass grobe Verstöße meiner Tochter/ meines Sohnes gemäß NSchG mit entsprechenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

6. Verfahren bei Erkrankungen / Krankmeldungen

7. Informationsblatt gem. Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Schüler/in:

Name: _____ Vorname: _____ Klasse (falls bekannt) _____

Bad Harzburg, _____
Datum

Unterschrift der/eines Erziehungsberechtigten

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

bei einem Krankheitsfall während der Unterrichtszeit erfolgt die Krankmeldung bei dem entsprechenden Fachlehrer und anschließend im Sekretariat. Mit Ihnen wird telefonisch durch das Sekretariat abgestimmt, ob Ihr Kind

- a. von Ihnen abgeholt wird,
- b. alleine den Weg nach Hause antreten darf,
- c. durch eine andere von Ihnen vorher benannte Person abgeholt wird oder
- d. in der Schule bleibt.

Hier benötigen wir vorab Ihre schriftliche Einwilligung. Mehrfachnennungen anderer Personen sind möglich. Am Telefon wird vorab Ihr individueller Bedarf abgestimmt.

Bitte füllen Sie den unteren Teil dieses Schreibens aus und geben es im Sekretariat wieder ab.

Sollten vorher andere benannte Personen Ihr Kind abholen, müssen diese sich vorher im Sekretariat ausweisen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Rausche
Schulleiter

✂

_____ (Rückgabe im Sekretariat)

Hiermit bestätige ich den Erhalt des Schreibens über das Verfahren im Krankheitsfall meines Kindes und versichere die Einhaltung.

Schüler/in: _____
Name, Vorname

_____ Klasse (falls bekannt)

Nach vorheriger telefonischer Absprache durch einen Lehrer oder das Sekretariat:

holt ein Erziehungsberechtigter das Kind im Sekretariat der Schule ab

ja nein

darf mein Kind den Weg alleine nach Hause antreten (Empfehlung der Schule ab Klasse 6)

ja nein

wird mein Kind von einer anderen Person abgeholt

ja nein

Name der Person: _____
Name, Vorname

Bad Harzburg, _____
Datum

_____ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten